

# Gärtner-Zeitung

Gewerkschaftliche Zeitschrift

des Verbandes der Gärtner und Gärtnerei-Arbeiter (vormals: Allgem. Deutscher Gärtnerverein), Sitz Berlin – und des Verbandes der Gärtner Österreichs, Sitz Wien

Veröffentlichungsblatt der Gärtner-Krankenkasse (Ersatzkasse), Sitz Hamburg

**Bezugsbedingungen:** Vierteljährl. durch die Post 3 M., unter Streifband 3,50 M.  
**Erscheint wöchentlich Sonnabends**

**Schriftleitung und Versand:**  
Berlin S 42, Luisenufer 1  
Fernruf: Moritzplatz 3725

**Anzeigen-Bedingungen:** Die fünfgespaltene Nonpareillezeile 50 Pfennig  
Bei Wiederholungen Ermäßigung. – Alleinige Anzeigenannahme Lorenz & Co., G. m. b. H., Leipzig, Bosestr. 6

## Der 1. Mai gesetzlicher Feiertag in Deutschland!

### Der 1. Mai Weltfeiertag der Arbeit!

Weimar, 15. April 1919. Die Deutsche Nationalversammlung hat in ihrer heutigen (38.) Sitzung mit 161 gegen 86 Stimmen, bei 10 Stimmenthaltungen, in erster, zweiter und dritter Lesung folgendes Gesetz beschlossen:

„Für Weltfrieden, Völkerbund und internationalen Arbeiterschutz wird ein allgemeiner Feiertag eingeführt, für den der Charakter eines Weltfeiertags erstrebt wird. Seine endgültige Festlegung erfolgt nach Friedensschluß und Verabschiedung der Verfassung. Für dieses Jahr wird er auf den 1. Mai gelegt. Er soll einer Kundgebung für Erhaltung der politischen und sozialen Fortschritte, für Erlangung eines gerechten Friedens mit Befreiung der Kriegsgefangenen und für einen auf aller Gleichberechtigung aufgebauten Weltfriedensbund dienen. Der 1. Mai 1919 gilt im Sinne dieses und landesgesetzlicher Vorschriften als allgemeiner Feiertag.“

Die Generalkommission der Gewerkschaften, veröffentlichte (bereits vor dem Beschluß der Nationalversammlung und selbstverständlich unabhängig von diesem) folgenden Aufruf, den wir hiermit zur Kenntnis bringen:

**Auf zum 1. Mai!**  
Die Arbeiterklasse wird in diesem Jahre am 1. Mai eine internationale Heersehau abhalten, die nach den langen Kriegsjahren die Grundsätze und Gedanken des Friedens wieder pflegen soll. Für die deutschen Arbeiter wird die Maifeier dieses Jahres eine erhöhte Bedeutung haben, weil wir den Sieg über die Revolution über die finsternen Mächte der Reaktion feiern können.

Seit 1889 war der 1. Mai der Tag der internationalen Demonstration des Proletariats für Arbeiterschutz und Weltfrieden. Unsere Kundgebungen sollten den herrschenden Klassen ins Gewissen reden, die Sozialpolitik nicht zu verhängelassen und eine ernste Friedenspolitik zu betreiben. Und sie sollten nicht minder den Indifferenten und Lauen unter den Arbeitern selbst den Gedanken der Solidarität der Arbeit nahebringen, sie aufrufen zum organisierten Kampf für den Achtstundentag, für vermehrte Arbeiterschutz und für den Weltfrieden.

Die diesjährige Maifeier wird für den deutschen Arbeiter eine Siegesfeier sein. Der Achtstundentag ist durch die Revolution in unserem Lande verwirklicht, und die gesamte Sozialpolitik steht unter dem Einfluß der Arbeiter. Ihre eigenen Vertreter haben in der Regierung die ausschlaggebende Bedeutung, die zur wirksamen Förderung des Arbeiterschutzes nötig ist, und wir haben bereits eine ganze Anzahl von Verordnungen mit Gesetzeskraft durchgesetzt, die die Fesseln des alten

Rechts den Arbeitern abnehmen und wichtige, neue Rechte zur Durchführung bringen. Die Sicherstellung des Koalitionsrechts für alle Arbeitnehmer, die gesetzliche Anerkennung der Vertragsfähigkeit der Gewerkschaften auf dem Gebiete des Arbeitsrechts zeigen den neuen sozialistischen Geist, der mit dem Siege der Revolution in die deutsche Regierung eingezogen ist.

Auch außerhalb der Reichsgrenzen ist ein ziemliches Interesse die Revolution eine soziale Umwälzung und den grundlegenden Fortschritt der Sozialpolitik vor uns. In Rußland und in Österreich-Ungarn hat die Revolution den Achtstundentag gebracht und alle Fesseln der alten reaktionären Kaste dem arbeitenden Volk abgerissen. Die sozialistische Neugestaltung der Gesellschaft ist dort wie hier das größte Problem, das alle beschäftigt. Die revolutionäre Flut meldet sich selbst in den Ländern des siegreichen Imperialismus der Weststaaten. In Italien und Frankreich haben die Arbeiter eine deutliche Sprache schon zum Ausdruck gebracht. Die Presse von einem Entgegenkommen der Regierung ist die Regierung geblieben. In den besetzten Gebieten den Achtstundentag der deutschen Revolution anzugreifen und aufzuführen in England und Amerika marschieren der Achtstundentag ebenfalls, auch die neutralen Länder sehen sich unter dem Druck der Arbeiter genötigt, den Normalarbeitstag des Proletariats anzuerkennen. Das ist der Sieg auf der ganzen Welt.

Nicht ganz so zuversichtlich ist das Proletariat der Welt bei der Beurteilung der Hoffnungen der Arbeiter aller Länder, die während den langen drohenden Krieg verblüht sind und den Weltfrieden sichern können, wurde durch den Ausbruch des Weltkrieges zerrümpelt. Während dieses schrecklichsten aller Kriege, der Irrsinn und Wahnwitz zum obersten Gesetz des menschlichen Handelns erhob und Verbrechen auf Verbrechen häufte, wurde die Idee des Weltfriedens zur neuen Hoffnung einer neuen Menschheit. Was das sozialistische Proletariat seit 1889 alljährlich am ersten Maidage stürmisch verlangt hatte, wurde selbst von den herrschenden Klassen aller Länder mehr oder weniger offen als die einzige möglich erscheinende Rettung anerkannt.

Selbst die Vertreter des siegreichen Imperialismus haben sich unwillig zwar schließlich mitreißen lassen müssen. Lange genug haben sie in den Pariser Beratungen den Plan des Präsidenten Wilson Widerstand geleistet, und auch heute noch besteht kein Zweifel darüber, daß insbesondere die herrschende Kaste Frankreichs den Völkerbund nur insoweit wünscht, als es ihr die Herrscherstellung zu sichern und die Gewalt über die besiegten Völker zu geben vermag. Der Entwurf, der aus den Be-

## An die Einzelmitglieder der Gaue!

Wir ersuchen die Einzelmitglieder, bei Einzahlungen der Beiträge durch den Gärtner und Gärtnereiarbeiter, sondern an die Person des Gauleiters, da die Post sonst bei der Aushändigung des Geldes Schwierigkeiten macht. Die Gauleiter haben für den Verband keine Postvollmacht, weil eine solche nur unter fast unüberwindlichen Schwierigkeiten zu erhalten ist.

ratungen in Paris hervorgegangen ist und der Welt mitgeteilt wurde, zeigt gar zu deutlich diese Spuren eines machthungrigen Imperialismus.

Diese Satzungen eines Völkerbundes sind nicht geeignet, die Arbeiterklasse zu befriedigen. Sie sind noch völlig ungenügend und in ihrer bisher bekanntgegebenen Gestalt auch untauglich, den Frieden der Welt zu sichern. Nur unter dem Einfluß der Arbeiterklasse wird ein Völkerbund entstehen können, der den wirklichen Frieden und an Stelle von Ausbeutung und Völkerhaß den Geist der Solidarität und Bruderliebe den aus tausenden Wunden blutenden Völkern bringt.

Daß die Arbeiter trotz der Wirren des Krieges diesen Geist noch pflegen, hat die internationale Gewerkschaftskonferenz in Bern im Februar d. Js. klar und deutlich gezeigt. Hier tagten zum ersten Male seit Ausbruch des Krieges Vertreter der Gewerkschaften beider kriegsführenden Gruppen und der Neutralen. Kein Wort der Zwietracht störte die Verhandlungen, die zu einstimmig gefaßten Beschlüssen führten. Die Berner Gewerkschaftskonferenz forderte einen Völkerbund der Gerechtigkeit und des Rechts, einen Völkerbund der menschlichen Solidarität. Und sie forderte einen beschleunigten Ausbau der internationalen Arbeiterschutzesetzgebung, der die Regeneration der Völker fördern und die erste internationale Grundlage für den Sozialismus als System der Weltwirtschaft schaffen soll.

Gerade diese Forderungen müssen wir bei der diesjährigen Mafteier in den Vordergrund rücken. Die internationale Durchführung und Förderung des Arbeiterschutzes wird um so mehr zum Brennpunkt der Arbeiterforderungen, je mehr unser Einfluß auf Gesetzgebung und Verwaltung in den einzelnen Ländern steigt. Und der internationale Charakter der Mafteier wird mit besonderer Schärfe dadurch unterstrichen, daß überall in der Welt, wo an diesem 1. Mai sich die Proletarier versammeln, der internationale Arbeiterschutz und der Völkerbund Gegenstand ihrer Beratungen und Forderungen wird.

Für uns in Deutschland bleibt noch die Ehrenpflicht, unserer in fremder Kriegsgefangenschaft schwächenden Volksgenossen zu gedenken. Zur Sklavenerbeit hat der haßerfüllte französische Chauvinismus unsere Kriegsgefangenen verurteilt. Wir haben in Bern dagegen protestiert und von den Gewerkschaftsvertretern Frankreichs und Englands die Zusage erhalten, daß sie gegen diese brutale Versklavung unserer Kriegsgefangenen vorgehen werden. An dieses Versprechen müssen wir sie am 1. Mai, am Tage der Arbeit, erinnern und die Erwartung aussprechen, daß die Arbeiter Frankreichs und die Arbeiter Englands die Sklaverei bekämpfen, in die ihre herrschenden Klassen Angehörige unseres Volkes geschleppt haben.

Daß der 1. Mai in diesem Jahre überall in Deutschland durch Arbeitsruhe gefeiert wird, ist selbstverständlich. Heute hat das deutsche Proletariat die Macht, den 1. Mai zu einem Feiertag der Arbeit zu gestalten, und es muß von dieser Macht einmütig Gebrauch machen.

Daher Arbeiter, Gewerkschafter, auf zur Mafteier 1919. Sorgt dafür, daß dieser Tag zu einer machtvollen Kundgebung für den Völkerbund, den Völkerfrieden, für Arbeiterschutz und Sozialismus in der ganzen Welt wird.

Die Generalkommission.

## Agitatoren herbei!

15 000 Mitglieder sind erreicht. Das weitere Ziel ist: 20 000! Diese Zahl ist in gar nicht zu ferner Zeit zu erreichen, da noch große Massen unorganisierter Kollegen vorhanden sind. Letztere zu gewinnen, bedarf es eifrigster, angestrengtester Arbeit. Um diese Arbeit zu bewältigen, bedürfen wir aber der Mithilfe zahlreicher Kollegen. Jedes Mitglied muß es als seine heiligste Pflicht betrachten, neue Mitglieder zu werben, denn jeder Unorganisierte ist ein Hindernis auf dem Wege zur Aufwärtsentwicklung.

Neue Stützpunkte müssen überall in den kleineren Orten gewonnen werden. Jede Anregung hierzu ist sofort der Haupt- oder Gauverwaltung bekannt zu geben. Besonders werden Kollegen benötigt, die rednerisch befähigt sind. Diese müssen sich zwecks weiterer Anleitungen ebenfalls an die Haupt- oder Gauleitung wenden.

Auch dort, wo Tarife abgeschlossen sind, ist der weitere Ausbau des Verbandes dringend nötig. Die Arbeitgeber versuchen überall, die ihnen unangenehme Regelung zu umgehen. Nur durch eine straffe, leistungsfähige Organisation werden sie unsere Gleichberechtigung praktisch anerkennen. Dort, wo keine Orga-

nisation vorhanden ist, herrschen noch die denkbar traurigsten Zustände.

Darum herbei, Mitglieder! Helft unsere Schutzwehr, die Organisation, ausbauen!

## Arbeitsgemeinschaft im Gartenbau

Der Dresdener Tarifvertrag als erster im Tarifregister eingetragen.

Die Arbeitsgemeinschaft der gärtnerischen Arbeitgeber- und Arbeitnehmervereinigungen der Kreishauptmannschaft Dresden hat als erste beim Reichsarbeitsminister den Antrag gestellt, den am 27. Januar d. Js. abgeschlossenen Tarifvertrag gesetzlich zu sanktionieren. Der Reichsanzeiger enthält darüber folgende Bekanntmachung: Die Arbeitsgemeinschaft der gärtnerischen Arbeitgeber- und Arbeitnehmervereinigungen der Kreishauptmannschaft Dresden hat beantragt, den zwischen den ihr angeschlossenen Vereinigungen am 27. Januar 1919 abgeschlossenen Tarifvertrag gemäß § 2 der Verordnung vom 23. Dezember 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 1456) für den Bezirk der Kreishauptmannschaft Dresden für allgemein verbindlich zu erklären. Einwendungen gegen diesen Antrag waren bis zum 10. April 1919 an das Reichsarbeitsministerium, Berlin, Luisenstraße 33-34, zu richten.

## Tarif-Vereinbarungen

**Berlin.** Handelsgärtnerei. Für die Betriebe der Topfpflanzen- und Gemüsegärtnereien im Bezirke Groß-Berlin ist mit Geltung ab 14. April ein neuer Tarifvertrag in Kraft getreten, bzw. der bisherige geändert worden. — Arbeitszeit. Während acht Monate ist eine ausnahmsweise Überschreitung der achtstündigen Arbeitszeit bis zu höchstens 2 Überstunden zulässig, die mit 25 v. H. Aufschlag zu vergütet sind. — Arbeitslohn. Arbeiterinnen von 14 und 15 Jahren die Stunde 60 Pfg., von 16 und 17 Jahren 70 Pfg., Vollarbeiterinnen 18 Jahre und darüber 80 Pfg.; männliche Arbeiter 1.40 Mk., Gehilfen im ersten Gehilfenjahre 1.40 Mk., im zweiten 1.60 Mk., im vierten 1.80 Mk., im sechsten 2 Mk. Mindererwerbsfähige Arbeiterinnen, die über 60 Jahre alt sind, erhalten mindestens den Lohn der jugendlichen Arbeiterinnen, gleichaltrige mindererwerbsfähige Arbeiter mindestens 1 Mk. — Naturnotwendige Sonn- und Feiertagsarbeiten, desgleichen Heizdienst nach Feierabend gewöhnlicher Stundenlohn. Andere Sonn- und Feiertagsarbeit 50 v. H. Aufschlag. Die berufliche Einigungsstelle ist in 10 bezirkliche Unter-Einigungsstellen eingeteilt worden.

**Darmstadt.** Vertragschließende: Handelsgärtnerverband Darmstadt einerseits und Verband der Gärtner und Gärtnerarbeiter, Verwaltung Darmstadt, sowie Privatgärtnerverband, Gruppe Darmstadt andererseits. Geltungsbereich: Darmstadt und Umgebung. Arbeitszeit in Privatgärtnerei acht Stunden, in gemischten Betrieben während 5 Monaten 8½, während 7 Monaten neun Stunden. (Im Verträge heißt es irrtümlich ganz allgemein: „9 Stunden täglich“; doch sind da auch Frühstück- und Vesperpause mit eingerechnet. Bei Abzug dieser Pausen verbleiben die hier angegebenen Arbeitsstunden. Anmerk. d. Schriftl.) — Arbeitslohn. In gemischten Betrieben Gehilfen von 17 Jahren 65 Pfg. die Stunde, von 18 Jahren 75 Pfg., von 19 Jahren 85 Pfg., über 20 Jahre 1.— Mk., Obergelhilfen 1.20 Mk., Obergärtner 1.50 Mk.; weibliche Kräfte 40—50 Pfg., Arbeiter 80 Pfg. bis 1.— Mk., unter 17 Jahren 60 Pfg. Friedhofs- und Landschaftsarbeit 10 v. H. mehr. Privatgärtnerei: Jugendliche Gehilfen unter 20 Jahren und Hilfsarbeiter, die noch kein Jahr im Berufe tätig, 1.— Mk. die Stunde, darüber 1.20 Mk., Obergärtner 1.50 Mk.; weibliche Kräfte und jugendliche Arbeiter unter 17 Jahren 60 Pfg. Überstunden 25 v. H. Aufschlag. Bei Privat- und Obergärtnern sind andere Zahlungsformen statthaft, wenn sonst den Stundenlöhnen entsprechend. Arbeiten außerhalb des städtischen Straßenbahnnetzes 10 v. H. Zuschlag.

**Dresden.** Tarifänderung für die Landschaftsgärtnereien. Nach langen Verhandlungen erfolgte in der am 10. April 1919 tagenden Sitzung der Arbeitsgemeinschaft gärtnerischer Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände folgende Einigung: Rückwirkend für die Tariflohnwoche vom 4. bis 10. April 1919 beträgt bis auf weiteres der neue Stundenlohn für Obergärtner und Anlagenleiter 1.80 Mk., für Vollgehilfen 1.60 Mk., für Junggehilfen 1.40 Mk., für ständige Arbeiter 1.40 Mk., für Aushilfsarbeiter 1.25 Mk., für Frauen 0.75 Mk. Fahrzeiten von über eine halbe Stunde vom Geschäft oder der Wohnung zur Arbeitsstätte sind als Arbeitszeit zu bezahlen. Die übrigen Bestimmungen des bisherigen Landschaftsgärtnereitarifs bleiben in Kraft.

**Dresden.** Tarifänderung für die Handelsgärtner. Nach langwierigen Verhandlungen mit den Arbeitgebern ist folgende Einigung erzielt worden: Die neunstündige Arbeitszeit wird, mit Ausnahme für die reinen Gemüsegeärtner, grundsätzlich anerkannt. Sonnabends ist in Handelsgärtnereien um 5 Uhr und in Baum- und Rosenschulen um 4 Uhr Feierabend. — Rückwirkend ab 1. April 1919 gelten folgende Lohnsätze: Gehilfen im 1. Gehilfenjahre 0,95 Mk., im 2. und 3. Jahr 1,05 Mk., über 20 Jahre alt 1,15 Mk., verheiratete 1,25 Mk.; Arbeiter von 14 bis 16 Jahren 0,45 Mk., von 16—18 Jahren 0,70 Mk., von 16 bis 20 Jahren 0,90 Mk., über 20 Jahre 1 Mk., verheiratete und ständige 1,05 Mk.; Arbeiterinnen von 14—15 Jahren 0,30 Mk., von 15 bis 17 Jahren 0,40 Mk., von 17—20 Jahren 0,50 Mk., über 20 Jahre 0,55 Mk., verheiratete und ständige 0,60 Mk., Gehilfinnen 0,70 Mk.

Gehilfen, die nach dem alten Tarif über den Mindestlohnsätzen bezahlt werden, erhalten denselben Mehrbetrag über die neuen Lohnsätze. Wer also 10 Pfg. über Tarif entlohnt wurde, muß auch jetzt 10 Pfg. über dem neuen Tarif erhalten. — Das Einstellungsgeld der Obergärtner muß mindestens um 10 v. H. höher sein, als wie der Tariflohnsatz für verheiratete Gehilfen. Besondere Überzeitarbeit der Obergärtner ist besonders zu entschädigen. Im übrigen erhalten sämtliche Obergärtner mindestens eine Zulage von 10 v. H. zu ihrem bisherigen Gehalt.

**Frankfurt a. M.** Vertragschließende: Gärtnerverein Oberrhein und Gärtnereigenossenschaft Sachsenhausen einerseits und Verband der Gärtner und Gärtnerarbeiter, Verwaltung Frankfurt a. M., andererseits. Gültig für die Gemüsegeärtnerbetriebe in Frankfurt a. M. und Umgebung. — Arbeitszeit von November bis einschl. Februar 8 Stunden, in den übrigen Monaten 10 Stunden. — Arbeitslohn: Selbständige Arbeiter die Stunde 1,60 Mk., ständige Arbeiter 1,40 Mk., Hilfsarbeiter mit weniger als sechsmonatlicher Tätigkeit in der Gärtnerei 1,20 Mk., jugendliche Arbeiter bis 18 Jahren 1,— Mk., weibliche Arbeitskräfte 1,— Mk., weibliche Arbeitskräfte mit weniger als sechsmonatlicher Tätigkeit 60 Pfg. — Vertragsdauer: bis auf weiteres vierteljährliche Kündigung. Im Falle außerordentlicher Ereignisse kann durch den beruflichen Schlichtungsausschuß eine Revision des Vertrages vorgenommen werden.

**Hamburg.** Landschaftsgärtnerei. Für die Gruppe Landschaftsgärtnerei fanden erneut Verhandlungen über eine Teuerungszulage statt. Es wurde eine Einigung über folgende Sätze erzielt: Zu den Tariflöhnen erhalten die Gärtner und Facharbeiter 25 Pfg. die Stunde Zuschlag, Arbeiter 20 Pfg. und Frauen 15 Pfg. Mit den Teuerungszulagen beträgt also jetzt der Stundenlohn: Für Gehilfen 1,75 Mk., Junggehilfen 1,50 Mk., eingearbeitete Arbeiter nach zweijähriger Tätigkeit in der Branche 1,60 Mk., nach dreijähriger Tätigkeit 1,75 Mk. Frauen erhalten 1 Mk., und der Einstellungslohn für Arbeiter ist 1,50 Mk. die Stunde. Die Vereinbarung tritt mit der ersten Lohnwoche nach dem 15. April in Kraft.

**Hanau (Main).** Vertragschließende: Vereinigung der Gartenbaubetriebe Hanau und Umgegend einerseits und Verband der Gärtner und Gärtnerarbeiter, Verwaltung Hanau, andererseits. — Arbeitszeit: 8 Stunden, in Handelsgärtnerereien vom März bis einschl. September bis 9 Stunden zulässig. — Arbeitslohn: Selbständige Privatgärtner 1,50 Mk., Obergelhilfen 1,20 Mk. Auf Landschaft: Gehilfen über 18 Jahren 80 Pfg., von 18—20 Jahren 90 Pfg., über 20 Jahre 1,— Mk., selbständige Arbeiter 1,10 Mk. In der Handelsgärtnerei: Gehilfen unter 18 Jahren 70 Pfg., von 18—20 Jahren 80 Pfg., über 20 Jahre 1,— Mk.; Arbeiter unter 6 Monate im Beruf 90 Pfg., unter 20 Jahren 80 Pfg., unter 18 Jahren 70 Pfg.; weibliche 60 Pfg., weniger als 6 Monate im Beruf und solche unter 18 Jahren 50 Pfg. Erwerbsbeschränkte: wie Homburg v. d. H. Überstunden 25 v. H. Zuschlag. Naturnotwendige Sonntagsarbeit gewöhnlicher Stundenlohn. Alle in Privatstellen beschäftigten Personen haben einen Aufschlag von 25 v. H. der festgesetzten Löhne zu beanspruchen; selbständige Arbeiter auf Landschaft 10 v. H.

**Homburg v. d. H.** Vertragschließende: Vereinigung der Gartenbaubetriebe Bad Homburg und Umgegend einerseits und Verband der Gärtner und Gärtnerarbeiter, Verwaltung Homburg andererseits. — Arbeitszeit: 8 Stunden, in Handelsgärtnereien vom 15. Februar bis 15. November 9 Stunden zulässig. — Arbeitslohn: selbständige Privat- und Obergärtner 1,50 Mk., Gehilfen über 20 Jahre 1,— Mk., unter 20 Jahren 80 Pfg.; Arbeiter 90 Pfg., jugendliche Arbeiter nach freier Vereinbarung; weibliche über 16 Jahren 50 Pfg., über 18 Jahren und über 6 Monate in der Gärtnerei tätig 65 Pfg. für Privat- und Obergärtner andere Zahlungsformen zulässig, wenn den Stundenlöhnen entsprechend. Alle in Privatstellen beschäftigten Personen haben einen Aufschlag von 25 v. H. zu den festgesetzten Löhnen zu beanspruchen, selbständige Gärtner auf Landschaft 10 v. H. Erwerbsbeschränkte werden nach Leistung bezahlt, fühlt sich jemand benachteiligt, kann er sich an den Schlichtungsausschuß wenden. Sonntagsdienst zu gewöhnlichem Stundenlohn. Alle in Privatstellen beschäftigten Personen haben 10 v. H. Zuschlag.

**Kiel.** (Zur Ergänzung der vorläufigen Mitteilung in Nr. 13.) Vertragschließende: Vereinigung der gärtnerischen Arbeitgeber von Kiel und Umgegend und Bund der Arbeitgeber Kiel (E. V.) einerseits, Verband der Gärtner und Gärtnerarbeiter Verwaltung Kiel andererseits. Geltungsbereich: Stadtkreis Kiel, vom Landbezirk Brodesholm: die Gemeinden und Gutsbezirke Neumühlen-Dietrichsdorf, Mönkeberg, Schönkirchen, Heikendorf, Neu-Heikendorf, Schrevenborn, Kronshagen, Suhrdorf, vom Landkreis Plön: die Gemeinden Elmschenhagen, Klausdorf, Raisdorf, Rönne, vom Landkreis Eckernförde: die Gemeinden und Gutsbezirke Dänischenhagen, Kroop, Klausdorf, Schilksee, Ekhof, Uhlenhorst, Tries, Friedrichsort, Stift. — Arbeitszeit: in Handels-, Gemüse- und Baumschulgärtnereien vom 16. Nov. bis 15. Febr. acht, die übrige Zeit bis zu zehn Stunden; Landschafts- und Privatgärtnerei durchgängig acht Stunden. — Arbeitslohn: a) Handels-, Gemüse- und Baumschulgärtnerei: Gehilfen im ersten Jahre nach der Lehrzeit und Berufsunkundige, jedoch nicht über 20 Jahre alt, die Stunde 1,20 Mk.; Volgehilfen 1,30 Mk., nach einjähriger Tätigkeit in dem betr. Berufszweige 1,40 Mk., nach zweijähriger 1,50 Mk.; ständige Arbeiter von 18—20 Jahren 1,10 Mk., über 20 Jahre 1,20 Mk., nach einjähriger Tätigkeit in dem betr. Berufszweige 1,30 Mk., nach zweijähriger 1,40 Mk.; unständige Arbeiter nach freier Vereinbarung; Gartenfrauen 50 Pfg., angelehrte Gartenfrauen 60 Pfg., nach zweijähriger Tätigkeit in demselben Betriebe 70 Pfg. — b) Landschaftsgärtnerei: Gehilfen im ersten Jahre (siehe: Handelsgärtnerei) 1,40 Mk.; Volgehilfen 1,50 Mk., im zweiten Jahre 1,60 Mk.; Arbeiter unter 21 Jahren 1,40 Mk., über 21 Jahren 1,50 Mk. — c) In Landschaft verbunden mit Gartenbaubetrieben gelten bei Beschäftigung in der Gärtnerei die Lohnsätze und Arbeitszeit wie in Handels- usw. Gärtnereien. — d) Auswärtige Arbeiten 10 v. H. Zuschlag sowie Fahrgeld. — Naturnotwendige Sonn- und Feiertagsarbeit sowie Heizedienst nach Feierabend zu gewöhnlichem Stundenlohn. — Überstunden für die ersten beiden Stunden 25 v. H., für weitere 50 v. H. Aufschlag.

**Neumünster (Holstein).** Vertragschließende: Verband Deutscher Gartenbaubetriebe, Gruppe Schleswig-Holstein, I. Bezirk, Neumünster und Umgegend, einerseits und Verband der Gärtner und Gärtnerarbeiter, Verwaltung Neumünster, andererseits. Geltungsbereich: Neumünster und Umgegend. — Arbeitszeit: Acht Stunden, mit Ausnahme in der Handels-, Gemüse- und Baumschulgärtnerei, wo vom 15. Februar bis 15. November bis zu 10 Stunden zulässig. — Arbeitslohn: a) Landschaft: Gehilfen über 20 Jahre 1,50 Mk. die Stunde, unter 20 Jahre 1,30 Mk., Arbeiter 1,— Mk., Arbeiter mit ununterbrochener einjähriger Branchetätigkeit 1,20 Mk. b) Baumschule: Gehilfen, die in der Baumschule gelernt oder mindestens 2 Jahre in dieser Branche tätig, 1,40 Mk. die Stunde, fachunkundige 1,20 Mk., Arbeiter 1,— Mk., solche, die mindestens zwei Jahre in der Branche, 1,20 Mk. c) Topfpflanzen und Gemüse: Gehilfen über 20 Jahre 1,30 Mk., unter 20 Jahre 1,— Mk., Arbeiter 90 Pfg. Frauen erhalten in allen Branchen die Stunde 50 Pfg. — Überstunden 20 v. H. Aufschlag. Heizedienst gewöhnlicher Stundenlohn; desgleichen naturnotwendige Sonn- und Feiertagsarbeit. Andere an Sonn- und Feiertagen zu verrichtende Arbeiten 40 Pfg. Aufschlag die Stunde.

**Schwäb.-Gmünd.** Vertragschließende: Vereinigung selbständiger Gärtner Württembergs, Ortsgruppe Schwäb.-Gmünd, einerseits und Verband der Gärtner und Gärtnerarbeiter, Verwaltung Schwäb.-Gmünd, andererseits. — Zu den Allgemeinbestimmungen für Württemberg (vergl. Nr. 9/10 d. Ztg.) treten für Schwäb.-Gmünd folgende Sonderbestimmungen: Arbeitslohn, a) Landschafts- und Privatgärtnerei: Eingearbeitete Gehilfen 1,30 Mk. die Stunde, eingearbeitete Arbeiter 1,20 Mk., nicht eingearbeitete Gehilfen 1,05 Mk., nicht eingearbeitete Arbeiter 95 Pfg.; jugendliche Arbeiter unter 17 Jahren und weibliche Arbeitskräfte 75 Pfg. Bei Arbeiten außerhalb des Stadtkreises, die auswärtiges Übernachten bedingen, ist ein Aufschlag von 25 v. H. zu zahlen. Als eingearbeitet gelten: Gehilfen mit halbjähriger, Arbeiter mit zweijähriger Tätigkeit auf Landschaft. — b) Erwerbsbetriebe der Blumen-, Baumschulen- und Gemüsegeärtner: Obergelhilfen 1,15 Mk., Gehilfen über 20 Jahren 95 Pfg., Gehilfen unter 20 Jahren und Hilfsarbeiter über 20 Jahren 85 Pfg., Hilfsarbeiter unter 20 Jahren 75 Pfg., Hilfsarbeiter unter 17 Jahren 55 Pfg., weibliche Arbeitskräfte 35—55 Pf. — Für Überstunden ist ein Aufschlag von 25 v. H. zu zahlen. — Verschiedenes: Lohnzahlung wöchentlich Samstags. Kündigung 14 tägig. Für einwandfreie Kost und Wohnung darf bis 30 Mk. die Woche in Anrechnung gebracht werden. Bezüglich der Arbeitszeit sind die Vereinbarungen der Arbeitsgemeinschaft der Vereinigung selbständiger Gärtner Württembergs und des Verbandes der Gärtner und Gärtnerarbeiter maßgebend. Der Vertrag tritt am 1. April 1919 (rückwirkend) in Kraft. Er gilt bis 1. April 1920. Sofern keine Kündigung erfolgt, läuft der Vertrag jeweils ein Jahr weiter. Kündigung hat gegenseitig zwei Monate vor Ablauf des Vertrages zu erfolgen.

**Stuttgart.** (Berichtigung.) In dem Stuttgarter Tarifvertrag ist für die Landschaftsbranche außerhalb der Winter-

monate (November, Dezember, Januar und Februar) die neunstündige Arbeitszeit zulässig; nicht, wie es in Nr. 9/10 d. Ztg. heißt, durchgängig sei in der Landschaftsbranche der Neunstundentag vereinbart.

## Privatgärtnerei

**Darmstadt.** So ist's recht! Der Gärtner F. war schon vor dem Kriege bei Herrn Gerichtsrat L. in Darmstadt beschäftigt. Er erhielt ein Gehalt von 30 Mk. die Woche und sollte auch nach dem Kriege seine alte Tätigkeit wieder aufnehmen. Als nun der Kollege F. wegen Lohnzulage vorstellig wurde, erhielt er den schriftlichen Bescheid, daß der Garten zu klein sei, und daß man auf seine Dienste verzichten müßte, falls er auf seine Lohnforderungen bestehen würde. Der Kollege war fest entschlossen, sich eine andere Stellung zu suchen, als einige Tage später ein zweiter Brief zugeflattert kam. Die Herrschaft schrieb, daß sie sich erkundigt habe, und da fast alle Gärtner heute einen bedeutend höheren Lohn erhielten als früher, so sei auch sie bereit, für die Folge 60 Mk. die Woche zu zahlen, wenn er dafür bleiben wolle. — So wirkt unsere Tarifbewegung auf Privatbetriebe, auch dann, wenn unsere Kollegen in diesen Betrieben nicht einsehen oder nicht begreifen wollen. Fuchs.

**Stettin.** Etwas Unglaubliches kam in einer Betriebsversammlung der bei der Quistorpschen Verwaltung beschäftigten Arbeiter und Arbeiterinnen zur Sprache. Es muß vorausgeschickt werden, daß es sich um einen Betrieb handelt, dessen Inhaber ein zwanzigfacher Millionär ist. Und da sollte man meinen, daß auch die Löhne entsprechend anständige sind, die den teuren Zeitverhältnissen entsprechen. Aber weit gefehlt. Die Löhne sind derartig niedrig, geradezu miserabel, daß man glauben sollte, man befindet sich in einem der entlegensten Orte des Hinterlandes. Die ganzen Kriegsjahre hindurch bis zum Januar 1919 sind den dort beschäftigten Arbeitern Tagelöhne von 2,50 Mk. gezahlt worden, und erst seit Januar bekommen die Arbeiter 4,50 Mk. den Tag. Trotzdem sind die Lohnsätze so ungeheuer niedrig, daß es den Arbeitern nicht im allerentferntesten möglich ist, davon auch nur die allernotwendigsten Ausgaben für Nahrung und Kleidung zu bestreiten. Frauen bekommen 3,50 Mk. den Tag, und die Lehrlinge sogar nur 9 Mk. die ganze Woche, und davon soll der Vater nun den Sohn beköstigen und kleiden. Daß das eine glatte Unmöglichkeit ist, wird jeder leicht begreifen können.

Die Betriebsversammlung hat daher Forderungen an die Verwaltung aufgestellt, die von der Organisationsleitung eingereicht worden sind. Diese betragen für Gärtner und Handwerker die Stunde 1,60 Mk., für Arbeiter 1,30—1,40 Mk., für Frauen 0,80 Mk. Für Lehrlinge werden 2,50 Mk. den Tag Beköstigungsgeld von 500 Mk., für Arbeiter, für Frauen und Lehrlinge die Hälfte langt. Außerdem wird eine einmalige Teuerungszulage verlangt. Diese Zulage kommt in Betracht zur Abtragung der Schulden, die infolge der miserablen Bezahlung jeder machen mußte. Früher hatte ein Teil der Beschäftigten einen Morgen Gartenland zugewiesen erhalten, heute gibt es nur noch  $\frac{1}{2}$  Morgen. — Die Familien der Kriegsteilnehmer bekamen von der Stadt Familienunterstützung. Diese war der Quistorpschen Verwaltung aber zu hoch, und so meldete diese der Stadt, daß die bei ihr Beschäftigten freie Wohnung bekämen, 1 Morgen Gartenland, Feuerung und was sonst noch.

Die Quistorpsche Verwaltung spielte sich also als edelste Wohltäterin auf, und diesen Ruf genießt sie wohl heute noch in der Öffentlichkeit. Wir halten es daher für geboten, ihr diese Maske herunterzureißen und sie schlechtweg an den Pranger zu stellen. Die Stadt Stettin zog darauf den Familien der Kriegsteilnehmer die Hälfte der Unterstützung ab. Die Quistorpsche Verwaltung gewährte aber nur für drei Monate die Vergünstigungen der freien Wohnung, Feuerung und des Gartenlandes. Dadurch sind die Familien der Kriegsteilnehmer die ganzen Jahre hindurch um die Hälfte der ihnen zustehenden Unterstützung gekommen, durch die Schuld einer zwanzigfachen Millionenfirma, die in der Öffentlichkeit als Wohltäterin gilt. Schöne Wohltat! Der Dank des Vaterlandes ist euch gewiß. So sieht der Dank des Vaterlandes aus, wie die Besitzen den ihn verstehen.

Die Arbeiter und Arbeiterinnen bei der Quistorpschen Verwaltung sind gewillt, unter allen Umständen sich jetzt menschenwürdige Lohn- und Arbeitsverhältnisse zu erkämpfen, und sie werden sich auch durch die Drohung, evtl. den Betrieb zu schließen, nicht davon abhalten lassen. Wilhelm Dähn.

## Entlohnung in Gutsgärtnereien.

Zu dem Artikel „Zeitgemäße Entlohnung“ in der Nummer vom 29. März 1919 möchte ich bemerken, daß der dort angeführte Arbeitsvortragsentwurf völlig unzureichend ist, um bei den heutigen

Verhältnissen überhaupt bestehen zu können. Die Herren Rittergutsbesitzer sollten nur ihre Vergnügungsreisen, Festgelage und sonstige noble Passionen ein bißchen einschränken, dann würden sie auch ihre Arbeiter besser entlohnen können. Dabei erzählen die Herren noch immer, daß ihre Güter sich nicht rentieren!

Ich halte folgenden Mindestlohnsatz mit Naturalien für ostpreussische Verhältnisse als angemessen, um gerade so leben zu können: 900 Mk. in bar; 20 Ztr. Roggen, 5 Ztr. Weizen, 5 Ztr. Hafer, 6 Ztr. Gerste,  $1\frac{1}{2}$  Morgen Kartoffelacker, freie Wohnung, Heizung, für 1 Kuh Weide und Futter; je nach der Größe des Betriebes vom Verkauf der Gartenerzeugnisse Prozente. Arbeitszeit im Sommer bis höchstens zehn Stunden und im Winter acht Stunden.

Erich Jordan, Gärtner, Abelischken, Kreis Gerdauen (Ostpr.).

## Staats- und Gemeindegärtnerei

**Wanne i. Westf.** Wie schon in Nr. 13 unserer Zeitung berichtet, stehen die Städte Westfalens mit den Arbeitnehmerorganisationen in einem Tarifverhältnis. Ausgeschlossen von diesem Tarif sind die Landgemeinden, deren es sehr viele und recht große in Rheinland und Westfalen gibt. So unter anderen auch die Gemeinde Wanne, die 50—60 000 Einwohner zählt.

Die Kollegen und Kolleginnen der Garten- und Friedhofsverwaltung stellten folgende Forderungen auf: Arbeitszeit acht Stunden; Samstags ist diese durchgehend und muß um 2 Uhr beendet sein. Der Tagelohn beträgt für Gehilfen im ersten Jahre 13 Mk., im zweiten Jahre 14 Mk., im dritten Jahre 15 Mk., vom vierten Jahre ab 16 Mk. Ständige, eingearbeitete Arbeiter, welche die Arbeit der Gärtner verrichten, erhalten den Tag 1 Mk. weniger, als die oben angeführten Sätze. Hilfsarbeiter erhalten im Alter von 14—16 Jahren 6 Mk., von 16—18 Jahren 8 Mk., ab 18 Jahren 10 Mk. Arbeiterinnen erhalten von 14—16 Jahren 4,50 Mk., 16—18 Jahren 6,40 Mk., von 18 Jahren ab 8 Mk. Die Löhne sind als Mindestlöhne zu betrachten. Überstunden werden mit 25 v. H. Aufschlag bezahlt, nichtnaturnotwendige Sonntagsarbeit mit 50 v. H. Die Lohnzahlung erfolgt während der Arbeitszeit. Nach einjähriger Beschäftigung wird ein Urlaub von 6 Tagen, nach zwei Jahren 10 Tagen und nach drei Jahren 14 Tagen bei Weiterzahlung des Lohnes gewährt. Der Tarif erhält rückwirkende Kraft ab 1. März 1919.

Diese Forderungen sind nun (bis auf die Löhne der Arbeiterinnen) bewilligt und ist den Kollegen der Lohn ab 1. März nachbezahlt worden. Über die Löhne der Arbeiterinnen steht in den nächsten Tagen auch eine Einigung in Aussicht.

Die Kollegen und Kolleginnen der Garten- und Friedhofsverwaltung haben sich restlos unserer Organisation angeschlossen, sie haben eingesehen, daß ihre Interessen bei uns ebenso gut vertreten werden, wie im Gemeindegärtnerverband.

Rüttel.

## Die Organisationsfrage in der Gemeindegärtnerei

Welcher Verband ist in den Gemeindegärtnereien zuständig, der Gärtner- oder der Gemeindegärtner-Verband?

Diese Frage ist seit langen Jahren heftig umstritten und gibt noch heute mehr denn je den heftigsten Anlaß zu Streitigkeiten zwischen den Mitgliedern beider Verbände.

Gerade in den letzten Monaten mußten wir oft feststellen, daß die Mitglieder unserer Organisation durch die verschiedensten Mittel veranlaßt wurden, in den Verband der Gemeindegärtner überzutreten. Das ist unzulässig und verwerflich. Die in den Gemeindegärtnereien beschäftigten Personen gehören zum Organisationsgebiet unseres Verbandes. Das ist der Beschluß aller bisherigen Gewerkschaftskongresse, die sich ausnahmslos auf den Boden der Berufsorganisation stellten. Unsere Mitglieder haben also zu beachten, daß niemand das Recht hat, sie zum Übertritt in den Gemeindegärtnerverband zu veranlassen oder gar zu zwingen. Letzteres ist auch die Ansicht des Verbandsvorstandes der Gemeindegärtner, mit dem wir dieserhalb eine Aussprache hatten. Die in den Gemeindegärtnereien beschäftigten Mitglieder beider Verbände haben sich in den Betrieben kollegial zu behandeln, wie es sich für Gewerkschaftsmitglieder geziemt. Wo von dieser Regel abgewichen wird, haben unsere Mitglieder uns sofort in Kenntnis zu setzen, damit wir die nötigen Schritte dagegen unternehmen können. Dort, wo unsere Mitglieder auf unzulässige Weise zum Übertritt veranlaßt worden sind, ist dieser Übertritt wieder rückgängig zu machen.

Es schweben zwischen den Vorständen beider Verbände Verhandlungen, die den Zweck haben, solche unliebsamen Vorkommnisse nach Möglichkeit zu vermeiden.

An unsere Mitglieder richten wir das Ersuchen, mit aller Kraft die Organisation der in Gemeindegärtnereien beschäftigten Kollegenschaft zu betreiben. Jos. Busch.

### Vorrevolutionäre Handlungsweise.

Der Vorsitzende unserer Verwaltungsstelle Buer i. W., Koll. Buchmeier, sah sich gezwungen, in der Buerschen Zeitung folgendes zu veröffentlichen:

„Laut Regierungsverfügung vom 23. November 1918 ist für den Bergbau die achtstündige Arbeitszeit verfügt. Die staatliche Berginspektion 5 in Zweckel bzw. Scholven kommt jedoch dieser Anordnung nicht nach. Sie verlangt von ihren Gärtnern die zehnstündige Arbeitszeit und will sie dazu sogar zwingen. Als die Gärtnern in Anbetracht dessen, daß alle Beamte und Bergleute, ebenso auch die Gärtnern bei den anderen Berginspektionen achtstündige Arbeitszeit haben, sich ablehnend verhielten, sollten sie der Zeche als Bergarbeiter überwiesen werden. Das fruchtete natürlich nichts. Hierauf wurden alle Gärtnern sofort entlassen. Hiermit hat sich die Berginspektion einen Rechtsbruch zuschulden kommen lassen. Alle Entlassenen sind Kriegsteilnehmer, und es dürfte angezeigt sein, sich ihnen gegenüber, wenn nicht dankbar, so doch entgegenkommender zu erweisen. Ein Gärtnern, der sich im Felde ein schweres Leiden zugezogen hat, mußte im Regen und Wetter draußen die Anlagen in Ordnung halten, trotzdem ein Gewächshaus vorhanden ist und er dort voll und ganz beschäftigt werden konnte. Er liegt nun krank und ist vorläufig arbeitsunfähig geworden.“

Dies alles geschieht auf einer staatlichen Zeche. Man muß sich fragen, ob diese Handlungsweise das Ziel des Staates, seinen Mitgliedern ein gerechtes und ideales Leben zu ermöglichen, verwirklichen hilft.

Wir wollen den Vorfall etwa nicht nur hier festnageln und uns damit zufrieden geben, sondern wohlweislich werden wir uns an die Regierung wenden.“

Diese Veröffentlichung tat nun glücklicherweise ihre Wirkung. Kollege Buchmeier wurde zu einer Verhandlung vorgeladen und zugelassen. Die Kündigung wurde nun rückgängig gemacht und der Streit auch sonst friedlich und zur Zufriedenheit der Kollegen beigelegt.

Die alten Herren Bürokraten können nicht aus ihrer reaktionären Haut heraus, sie müssen in allen Fällen immer erst wieder mit der Nase draufgestoßen werden, daß wir jetzt in einer anderen Zeit leben. Daß sie mit ihrer vorrevolutionären Haltung auch ihre oberen Vorgesetzten mit bloßstellen, scheint ihnen nicht zum Bewußtsein zu kommen. Oder ist das etwa Absicht?

### Streik der Gärtnern und Gärtnereiarbeiter auf dem Hauptfriedhof in Stettin.

Kaum war der in voriger Nummer erstattete Bericht geschrieben, da erreichte uns die Kunde, daß die auf dem Hauptfriedhof Beschäftigten plötzlich in den Streik getreten sind. Wir wollen die Dinge beim richtigen Namen nennen und offen zugehen, daß der Streik ein „wilder“ war und die Kollegen und Kolleginnen sich von unverantwortlichen Elementen haben aufputschen lassen. Wir, als Gewerkschaft lehnen die Verantwortung für die häßlichen Begleit- und Folgeerscheinungen dieses wilden Streikes ab. Wir wollen auch offen zugestehen, daß es auch uns, gleich der Bevölkerung Stettins, gegen das Gefühl geht, wenn die Särge mit Leichen tagelang in den offenen Gräften stehen, wenn tagelang keine Beerdigungen stattfinden. Sächlich unterstützen wir aber die Forderungen der Kollegen durchaus.

Gewaltsam drängt sich uns hier die Frage auf: „Wie war es möglich, daß eine durchaus verständige und besonnene Arbeiter-schaft sich von einigen unverantwortlichen, fremder Elementen, denen es um nichts, aber auch um garnichts anderes zu tun war, als um Putsche, mitreißen, ja, man ist versucht zu sagen, mißbrauchen läßt?“

Darauf gibt es nur eine Antwort, von welcher Seite man die Dinge auch betrachtet: des Zündstoffes war genug angehäuft, und die Löhne entsprachen durchaus nicht den teuren Zeitverhältnissen. Wenn neben den Lohnforderungen auch die Forderung auf Entfernung des Friedhofsdirektors Hanig von seinem Posten mit aufgestellt worden ist, so doch nur wegen dessen beispielloser Unbeliebtheit, so doch nur, weil dieser Herr glaubte, immer noch so mit den Leuten umspringen zu können, wie in der Zeit vor den politischen Umwälzungen, wo unsere Vertrauensleute gemäßregelt wurden. Wenn irgend etwas ein Beweis dafür ist, wie durch das Verhalten des Herrn Direktors die

Leute radikalisiert werden, so dieser Streik. Und wenn man hier nach Schuldigen sucht, so sind es nicht die Streikenden, sondern Herr Hanig! Nicht gegen die Streikenden hätte sich der Uwille der Bevölkerung Luft machen sollen, sondern gegen die Friedhofsverwaltung selbst. Wir haben kein Interesse an einer Entlassung des Herrn Hanig, aber wenn die Stadtverwaltung derartige Vorkommnisse für die Zukunft vermeiden wissen will, sollte sie Herrn Hanig etwas mehr auf die Finger sehen.

Wäre den Gärtnern der ihnen nach dem Tarifvertrag zustehende Lohn gleich gezahlt worden, so hätte alles das nicht vorkommen können.

Durch den Streik, der 2½ Tage dauerte, ist folgendes erreicht: Gärtnern über 22 Jahre kommen in Lohnklasse I: 85—95 Mk., die Woche bei achtstündiger Arbeitszeit; Gärtnern unter 22 Jahren in Lohnklasse II: 75—85 Mk., Vorarbeiter und Kolonnenführer gleichfalls in Lohnklasse II; Arbeiter erhalten 70—80 Mk.; Frauen 35—40 Mk. Damit vergleiche man die bisherigen Löhne: Gärtnern die Woche 75 Mk. (wer ist Gärtnern?); Gehilfen 65 Mk. (wer ist Gehilfe?) (Hier war den Eigenmächtigkeiten des Direktors Tür und Tor geöffnet, und die Folge ist eine Günstlingswirtschaft.) Arbeiter 55 Mk.; Frauen 25—30 Mk.

Und nun, Kollegen, haltet das Errungene fest. Für die Zukunft muß es aber für geschulte Gewerkschafter heißen: Kein Streik ohne Wissen und Willen der Verbandsleitung! —

Wie lange wollen die in der Stadtgärtnerei Beschäftigten bei neunstündiger Arbeitszeit zu recht niedrigen Löhnen arbeiten? Es wird reichlich Zeit, daß auch ihr Kollegen aufwacht und euch dem Verband der Gärtnern und Gärtnereiarbeiter anschließt, dann werdet ihr auch ohne Streik zu eurem Rechte kommen.

Wilhelm Dähn.

## Blumengeschäftsangestellte

### Der Reichstarifvertrag für die Blumengeschäftsbetriebe.

Vorbemerkung. Der nachstehend im Wortlaut wiedergegebene (Reichs-)Zentral-Tarifvertrag ist ein erster Versuch, die Arbeitsverhältnisse in den Blumengeschäftsbetrieben nach möglichst einheitlichen Richtlinien zu ordnen. Ein Versuch, wohlgehemmt. Ein Wagestück, muß man fast sagen. Denn bisher hatte noch nicht einmal ein Anfang mit örtlichen Verträgen bestanden. Aber die mit Riesenschritten eilenden Zeitverhältnisse ließen es geraten erscheinen, solchen Versuch kühn zu unternehmen. Die Bereitwilligkeit und Entschlossenheit dazu war arbeitgeber- und arbeitnehmerseits so ziemlich gleichstark.

Der Beginn der ersten Verhandlungen fällt auf den Anfang Januar, der Abschluß auf Mitte April 1919.

Alle an den Verhandlungen und dem Abschluß Beteiligten wissen, daß in dem Verträge noch manche empfindlichen Lücken enthalten sind, und sie sind überzeugt, daß in der Praxis sich auch noch gar manche Mängel herausstellen werden. Sie haben schon aus diesen Gründen die Vertragsdauer erst einmal nur bis zum 31. Dezember 1919 festgesetzt, bis dahin wird sich mit dem Verträge arbeiten lassen, zumal er örtlichen Bedürfnissen weiten Spielraum läßt. Schon im Oktober d. Js. kann in neue Beratungen eingetreten werden, wenn bis dahin entsprechende Wünsche, Anregungen und Anträge vorliegen.

Als selbstverständlich wird vorausgesetzt, daß die örtlichen Vereinbarungen sich auch auf Gegenstände und Angelegenheiten erstrecken können; die im Zentralverträge noch keine Berücksichtigung gefunden haben, so z. B. die Frage eines zu gewährenden Urlaubs, die Regelung des Arbeitsnachweises und Festsetzung von Mindestlöhnen auch für Binder (im Zentralverträge ist nur erst für Binderinnen ein Mindestlohnsatz vorgesehen) sowie für Hilfsarbeiter, kaufmännisches Personal usw. Ebenso ein Mindestlohn im ersten Jahre nach der zweijährigen Lehrzeit, der im Verträge dadurch nicht mit berücksichtigt worden ist, weil bis im letzten Augenblick vor dem Abschluß die Dauer der Lehrzeit noch Gegenstand des Streites war.

Wir alle haben den begreiflichen Wunsch und die Hoffnung, daß mit der Entwicklung des tariflichen Arbeitsverhältnisses auch in der Blumerei das neue Zeitalter eine deutliche Ausprägung erfahren wird, weil damit die Anerkennung der gewerkschaftlichen Organisation der Blumengeschäftsangestellten und durch diese das freie Mitbestimmungsrecht im Arbeitsverhältnis allen organisierten Angestellten gewährleistet wird. Den organisierten, wohlgehemmt! Darauf kommt es nämlich an. Unorganisierte sind im Zeitalter des Sozialstaats sozial nicht vollwertig, weil sie nicht zu Mitschaffenden, sondern nur zu den Nutznießern gehören, die ernten wollen, ohne jemals gesät zu haben.

## Arbeitsabkommen für die Blumengeschäftsbetriebe im Deutschen Reich.

### Zentral-Tarifvertrag.

Gültig ab 1. Mai 1919.

Dieses Arbeitsabkommen ist rechtliche Grundlage für das Arbeitsverhältnis in Blumengeschäften. Die Auslegung und Befolgung seiner Bestimmungen hat nach Treu und Glauben, nach Berufsgebrauch, Verkehrssitte und Gesetz zu geschehen.

Zur Durchführung und weiteren Ausgestaltung dieses Abkommens ist die Arbeitsgemeinschaft für die Blumengeschäftsbetriebe gegründet.

#### I. Arbeitszeit.

1. Die Arbeitszeit für gewerbliche Angestellte der Blumengeschäfte beträgt (ausschließlich der regelmäßigen Arbeitspausen und einschließlich der Arbeitsstunden an Sonn- und Festtagen) in der Woche 48 Stunden.

2. Die Verteilung der Pausen auf die Arbeitsstunden, besonders der Mittagspause, ist, soweit nicht örtliche Bestimmungen getroffen werden, den Vereinbarungen des einzelnen Geschäftsinhabers und seiner Angestellten überlassen.

3. Die tägliche Verkaufszeit der Blumengeschäfte wird durch dieses Abkommen nicht berührt.

4. Alle über die Zeit von 48 Stunden in der Woche geleistete Arbeit gilt als Überstundenarbeit. In Geschäften mit mehreren Angestellten sind Überstunden möglichst wechselseitig zu leisten.

5. Vor Überstunden, die aufeinander folgen, oder die auf die Zeit vor und nach Schluß der Arbeitszeit verlegt sind, ist jedem Angestellten eine viertelstündige Essenspause zu gewähren.

6. Überstunden nach 10 Uhr abends bis 5 Uhr morgens gelten als Nacharbeit.

7. Regelmäßige Überstunden sind zu vermeiden.

8. Aufräumungsarbeiten nach Arbeitsschluß bis zu einer Viertelstunde Dauer gelten nicht als Überstunde und werden auch nicht als Arbeitsstunde bezahlt. Aus- und Ankleiden hat vor bzw. nach der Arbeitszeit zu geschehen.

#### II. Mindestlohn.

1. Die nachfolgend festgelegten Löhne sind Mindestlöhne.

2. Die Mindestlöhne gelten für alle Blumengeschäftsbetriebe im Deutschen Reich, soweit örtliche Zuschläge vorgesehen sind, mit diesem Zuschlage.

3. Im Falle der Verhinderung zur Dienstleistung kann das Gehalt für die Zeit der Versäumnis in Abzug gebracht werden.

4. Der Mindestlohn für Binderinnen beträgt nach dreijähriger Tätigkeit im Blumengeschäftsbetriebe wöchentlich 25 Mk. Die Ortszuschläge werden von den örtlichen Vertretungen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer festgesetzt. Sie sind schriftlich zu vereinbaren und der Arbeitsgemeinschaft in Berlin zur Kenntnis zu bringen.

5. Für landschaftsgärtnerische Arbeiten gelten die durch Tarifvereinbarung der Gärtner festgesetzten Löhne.

6. Soweit höhere Löhne bereits gezahlt werden, verbleibt es bei diesen Löhnen.

7. Für Überstunden wird ein Aufschlag von 25 v. H. auf den Stundenlohn gezahlt. Nacharbeit ist mit 50 v. H. Zuschlag zu vergüten.

#### III. Arbeitsvertrag.

1. Der Arbeitsvertrag ist schriftlich abzuschließen.

2. Gegenseitige Kündigung ohne Angabe von Gründen ist zulässig. Die Kündigung ist, wenn keine besonderen Vereinbarungen darüber getroffen werden, eine vierzehntägige und an keinen Tag gebundene.

Aufsuchen einer neuen Stellung während der Arbeitszeit ist gestattet, wenn der Angestellte Stellung am Orte sucht und den örtlichen Arbeitsnachweis zu keiner anderen Stunde aufsuchen kann. Die versäumte Zeit wird nicht bezahlt, Nachholung der Versäumnis ist mit Zustimmung des Arbeitgebers zulässig.

#### IV. Lernende.

1. Die Lehrzeit beträgt 2 Jahre. Für Lehrlinge, welche bereits 2 Jahre in der Gärtnerei als solche tätig waren, beträgt die Lehrzeit im Blumengeschäftsbetriebe 1 Jahr.

2. Lehrlinge dürfen nur in solchen Lehrstätten ausgebildet werden, deren Inhaber selbst Fachmann ist oder fachmännisch ausgebildetes Personal, das befähigt ist, Lehrlinge auszubilden, beschäftigt.

3. Der Lehrvertrag ist nach dem Muster der Arbeitsgemeinschaft für die Blumengeschäftsbetriebe in zwei Ausfertigungen schriftlich abzuschließen und auch vom Lehrling eigenhändig nach Durchsicht zu unterzeichnen.

4. Als Mindestvergütung sind dem Lehrling monatlich zu gewähren: im ersten Jahre 25 Mk., im zweiten Jahre 40 Mk. Die Ortszuschläge hierauf werden von den örtlichen Vertretungen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer festgesetzt. Sie sind schriftlich zu vereinbaren und der Arbeitsgemeinschaft in Berlin zur Kenntnis zu bringen.

5. Bestehende Lehr-Verträge werden nicht berührt.

#### V. Verschiedenes.

##### 1. Stundenverlegung.

Es kann vereinbart werden, daß an einem Tage der Woche weniger als acht Stunden gearbeitet wird und daß diese Stunden auf einen anderen Tag verlegt werden.

##### 2. Zuarbeiter, Hilfsarbeiter, Handlungsgehilfen.

Als Zuarbeiter gelten Andrahter, Andrahterinnen. Als Hilfsarbeiter gelten Laufmädchen, Laufburschen, Radfahrer, Hausdiener, Packer.

Als Handlungsgehilfen (kaufmännisch Beschäftigte) gelten: Verkäufer, Verkäuferinnen, Kassierer, Buchhalter.

##### 3. Kost und Wohnung.

Wird der Beschäftigte in Kost und Wohnung genommen, so ist die Vereinbarung hierüber Gegenstand des Arbeitsvertrages. Der Beschäftigte ist nach dem ihm zukommenden Lohn nach Maßgabe dieses Abkommens zu entlohnen. Für Kost und Wohnung ist die angemessene Vergütung, die der Beschäftigte zu zahlen hat, besonders zu vereinbaren und für die Lohnzeit in Abzug zu bringen.

##### 4. Zahlung der Versicherungsbeiträge.

Die Versicherten zahlen den ihnen nach Gesetz zufallenden Anteil der Beiträge, der bei der Lohnzahlung für die entsprechenden Zeitabschnitte, für die ein Beitrag zu leisten ist, in Abzug gebracht wird.

5. Kündigung des örtlichen Abkommens. Das Abkommen kann von einem der beteiligten Verbände mit sechs-wöchentlicher Frist zum Vierteljahresschluß gekündigt werden.

##### Schlußbestimmung.

Das vorstehende Arbeitsabkommen soll in das Tarifregister beim Reichsarbeitsministerium eingetragen werden.

Ergänzende örtliche Vereinbarungen gelten nach Genehmigung durch die Arbeitsgemeinschaft als Ergänzung dieses Abkommens und sind als Nachträge dazu ebenfalls in das Tarifregister aufzunehmen. (Schluß folgt.)

## Arbeitskämpfe

**Berlin.** Streik in der Landschaftsgärtnerei. Die in der Landschaftsgärtnerei von Groß-Berlin tätigen Gärtner, Gartenarbeiter und Gartenfrauen sind am Sonnabend, den 19. April, in den Streik getreten. Die Lohnforderungen der Streikenden sind für die Arbeitsstunde:

Junggehilfen	2,25 Mk.,
Gärtner nach einjähriger Tätigkeit in der Landschaftsgärtnerei	2,50 „
Gartenarbeiter	2, „
Gartenarbeiter nach einjähriger Tätigkeit in der Landschaftsgärtnerei	2,25 „
Gartenfrauen	1,25 „

Die Beteiligung am Streik ist eine gute, so daß auf einen günstigen Ausgang gerechnet werden darf.

**Hannover.** Seit gestern (14. April) streikt das gesamte Personal der Stadtgärtnerei und der Friedhöfe in Linden. Es handelt sich um die Nachzahlung der Löhne ab 1. Januar, wie sie die Stadt Hannover vergangene Woche tariflich festgelegt hat. Linden vertüstete sein Personal auf die Abmachungen in Hannover. Jetzt, nachdem Hannover geregelt ist, will Linden wohl die Löhne zahlen, von einer Nachzahlung aber nichts wissen. Verhandlungen über diese Frage scheiterten bisher an dem mangelnden Entgegenkommen des Magistrats. Das erboste unsere Kollegen, und geschlossen griffen sie zu dem letzten Mittel, dem Streik. Vielleicht bequemt sich der Magistrat jetzt doch zu Verhandlungen, sonst tritt vielleicht die Stadtgärtnerei Hannover in den Sympathiestreik.

## Berichte

Cassel. Endlich tagt es auch in unserer „Residenzstadt“, und die gärtnerischen Arbeitnehmer, männliche wie weibliche, wollen anscheinend nachholen, was früher versäumt worden ist. Wenn irgendwo in unserem deutschen Vaterlande, so herrscht hier eine Anarchie im Lohnwesen, wie man sie selten antrifft. Um einiges herauszugreifen: Auf Landschaft arbeiten Gehilfen für 70—80 Pfg. die Stunde bis zum Höchstlohn von 1,50 Mk. (letzterer kommt nur in Ausnahmefällen vor). In der Handelsgärtnerei werden Wochenlöhne von 20—30 Mk. usw. ohne sonstiges Entgelt gezahlt, dagegen sind auch einige Fälle bekannt, wo 100—120 Mk. monatlich bei freier Station gezahlt werden. Die hier sehr viel beschäftigten sogenannten „Garten-Mädchen“ erhalten Tagelöhne von 3 bis 4 Mk., bis zum Höchstlohn von 5,60 und 6 Mk., letzteren Satz nur vereinzelt. Wie sich jemand heutzutage dazu hergibt, für 3 oder 4 Mk. acht Stunden zuarbeiten, ist mir schleierhaft. Erfreulicherweise haben sich nun gerade die Besserbezahlten unserer Zahlstelle angeschlossen. Von den in der ehemaligen Hofgärtnerei Wilhelmshöhe Tätigen ist beinahe alles im Verband;

der andere Wind, der jetzt weht, hat ein wahres Wunder bewirkt. Wo man früher den Organisationsgedanken nur leise aussprechen durfte, halten wir jetzt ungehört während der Pause Besprechungen im Eßsaal ab. Zeichen der Zeit. In einer am 12. März abgehaltenen Versammlung, in der Kollege Fuchs-Frankfurt sprach, bedauerte ein erschienen Herr, seines Zeichens ehrsam Handelsgärtner, die ganze kommende Bewegung und weinte der schönen alten Zeit, wo Gehilfe und Prinzipal so hübsch einig waren, heiße Zähren nach. Das Gegenteil war ein anwesender modern denkender Gartenarchitekt, der am Schlusse seiner Ausführungen unseren Kollegen zurief: „Organisieren Sie sich, denn nur auf dieser Grundlage können wir geordnete Verhältnisse schaffen!“ Wir sind jetzt dabei, diese Verhältnisse herbeizuführen. Der Hofgartenverwaltung sowie den Unternehmern ist je ein besonderer Tarifentwurf zugesandt. Wir kommen wohl etwas spät, doch wir kommen.

Augenblicklich zählen wir rund 125 Mitglieder, immerhin nett für die kurze Zeit. Jedoch sind noch viele zu gewinnen, und dieses soll unsere ernste Aufgabe sein.

Unsere Kolleginnen in der Binderei stehen uns noch fern, der Boden ist hier wohl etwas schwieriger zu beackern, als anderwärts. Abschrecken soll uns das aber nicht. Wir holen sie uns noch!

**Darmstadt.** Tarifvertrag abgeschlossen. Wenn darin die Landschaftsgärtnerei nicht besonders geregelt ist, so liegt das daran, daß diese hier nur in Verbindung mit gemischten Betrieben besteht und dafür nicht besonderes Personal beschäftigt wird. Es ist darum lediglich bestimmt, daß für Landschaftsarbeit 10 v. H. Aufschlag zu zahlen ist. — Mitgliederzahl beträgt jetzt 115. Diese Woche wollen wir die Binderinnen zu organisieren suchen. — In Auerbach a. d. Bergstr. für Auerbach und Bensheim neue Verwaltungsstelle mit 35 Mitgliedern eingerichtet. Eine weitere Verwaltungsstelle in Jugenheim a. d. Bergstr. Ich mache auf die Jagd nach Lehrlingen aufmerksam, die hier unternehmerseits betrieben wird. Auf dem Stadt. Arbeitsamt in Darmstadt sind z. Zt. 23 Gärtnerlehrlingsstellen angemeldet.

O. Fehlberg.

## Rundschau

### Keine Sommerzeit in diesem Jahre!

Die in Nr. 13 d. Ztg. enthaltene Mitteilung von der abermaligen Durchführung der Sommerzeit in diesem Jahre war verfrüht. Die Nationalversammlung hat die betreffende Vorlage der Regierung abgelehnt.

### Neues Arbeitsrecht.

Gleich nach Ostern soll, wie aus Berlin berichtet wird, eine Arbeitskommission im Reichsarbeitsministerium zusammengetreten, welche die Vorarbeiten zur Schaffung eines einheitlichen, das ganze Gebiet der Arbeitsbeziehungen umfassenden Arbeitsrechts, welche bereits zu einem gewissen Abschlusse gekommen sind, im einzelnen auszuführen hat. Es wird beabsichtigt, nicht nur das ganze Gebiet des Arbeitervertragsrechts einheitlich zusammenzufassen, sondern auch das Koalitionsrecht, das Recht der Berufsvereine und das Tarifvertragsrecht gesetzlich zu regeln. Überlebtes ist auszuschalten, dem heutigen Sozialbedürfnisse soll Rechnung getragen werden. Außerdem wird ein Gesetzentwurf vorgelegt werden, durch welchen für die gesamte Arbeitsverfassung ein zweckmäßiger und klarer Aufbau geschaffen werden soll. Auch an die Einführung einheitlicher Arbeitsgerichte für alle Gruppen der Arbeiter und Angestellten will man herantreten; doch bedarf diese Frage noch weiterer Prüfung. Nach Beendigung der Vorarbeiten werden die Einzelentwürfe in einem größeren Kreise von Sachverständigen aus allen beteiligten Gruppen zur Erörterung gestellt werden.

### Mindestlöhne für Arbeiterinnen in Groß-Berlin.

Der Demobilisierungsausschuß für Groß-Berlin hat für weibliche Tagesarbeit folgende Mindestlöhne festgesetzt: 1. Ungelernte gewerbliche, jugendliche Arbeiterinnen von 14 und 15 Jahren einen Mindeststundenlohn von 50 Pfg., oder einen Mindestwochenlohn von 22,50 Mk., 2. solche vom 15.—17. Lebensjahre 55 Pfg. pro Stunde oder 25 Mk. pro Woche, 3. solche vom 17.—19. Lebensjahre 70 Pfg. pro Stunde oder 33 Mk. pro Woche, ferner solche über 19 Jahre 85 Pfg. pro Stunde oder 40 Mk. pro Woche. Für Aushilfsarbeit ist pro Stunde 1 Mk. zu zahlen. Diese Mindestlöhne haben Geltung, wo keine Tariflöhne bestehen.

### Die Erweiterung der Fortbildungsschulpflicht

für die Zeit der wirtschaftlichen Demobilisierung betrifft eine Verordnung vom 28. März d. Js., die das Reichsministerium für die wirtschaftliche Demobilisierung erlassen hat. Sie ermächtigt die Gemeinden oder Kommunalverbände, jugendliche Personen unter 18 Jahren, soweit sie keine weitergehende wissenschaftliche oder künstlerische Ausbildung genießen, zum Besuch der Fortbildungsschule ihres Wohnortes zu verpflichten. Die Arbeitgeber

haben den Schulpflichtigen die zum Schulbesuch nötige freie Zeit zu gewähren und sie zu regelmäßigem Schulbesuch anzuhalten.

### Die Vorarbeiten für ein neues Arbeitsrecht

sind nach einer Mitteilung des Reichsarbeitsministeriums so weit vorgeschritten, daß sofort nach Ostern eine Arbeitskommission zur Beratung der Einzelabschnitte zusammenzutreten soll. Das ganze Gebiet des Arbeitsrechts soll nicht nur einheitlich zusammengefaßt werden, sondern es soll auch das Koalitionsrecht das Berufsvereins- und Tarifvertragsrecht einbezogen werden. Ferner ist die Schaffung einheitlicher Arbeitsgerichte für alle Gruppen der Arbeitnehmer und Angestellten in Aussicht genommen. Die Einzelentwürfe sollen alsbald einem größeren Kreise von Sachverständigen aus allen beteiligten Gruppen unterbreitet werden.

### Die neuen Aufgaben der Gartenkunst

werden im Januarheft der Zeitschrift „Die Gartenkunst“ in einer ausgezeichneten Arbeit des Gartendirektors Heicke, Geschäftsführer der Deutschen Gesellschaft für Gartenkunst, einem Leserkreis nahegelegt, der, wie die Vbdsztg. d. Blumengeschäftsinhaber zutreffend bemerkt, den Umwälzungen der Revolution zumteil ganz fremd gegenübersteht und in Gefahr kommt, den Anschluß an die neue Zeit nicht finden zu können. Heicke bekämpft die flaumachende Ansicht, die Gartenkunst habe jetzt kein Betätigungsfeld mehr, und es sei irrig zu glauben, die Gartenkunst habe keine andere Aufgabe, wie dem reichen Manne ein sauberes Raritätenparterre vor das Haus zu legen. Es ist eine große Wandlung eingetreten, die sich sprachlich in der Bevorzugung des Wortes „Gartenkultur“ vor „Gartenkunst“ kundgibt, d. h. die Gartenkunst im Sinne von Gartenkultur wird immer mehr Sache des ganzen Volkes, während sie vormals eine Sache des Besitzenden war. Obwohl uns die Not der kommenden Zeit zur Einschränkung unserer Bedürfnisse zwingt, wird es gerade Aufgabe der Gartenkultur sein, der Bedürfnislosigkeit gerecht zu werden. Bedürfnislosigkeit ist nicht Verwilderung, sondern Läuterung. Zeiten der Not sind stets Schulden des Gefühls für gute Form gewesen. Sie haben immer Schlichtheit durch Geschmack und Formgefühl geadelt, wohingegen Zeiten der Reichtumshäufung leeren Formkram, übertreibende Verwendung kostbarer Materialien und Vernachlässigung der Form und des Geschmackes im Gefolge hatten. Diese Worte treffen auch für die Bindekunst zu. Heicke widmet auch der Friedhofskunst einige Worte. Viel ist darüber geschrieben worden, größtenteils in den Wind; an überkommenen Anschauungen wurde zäh festgehalten, und selbst im Tode wurde die Ungleichheit durch Klassengräber und prunkvoller Ausstattung betont. Nur das Vermögen bestimmte den Aufwand für die Grabstätten. Die Aufteilung der Friedhöfe, der Blumenschmuck in ihnen soll nach den Grundsätzen sozialer Gerechtigkeit, nicht nach anderen Rücksichten erfolgen.

## Bekanntmachungen

Abrechnungen für das 1. Vierteljahr 1919 haben bis 22. April folgende Verwaltungen eingesandt: Augsburg, Braunschweig, Bielefeld, Barmen, Buer i. W., Chemnitz, Dortmund, Danzig, Duisburg; Düsseldorf; Eisenach; Flensburg; Freiburg i. B.; Frankfurt a. O., Gotha, Göttingen, Hagen, Hamm, Jena, Iserlohn, Karlsruhe, Kempten; Kissingen; Königsberg; Lübeck; Lüdenscheid; Magdeburg; Mannheim, Neumünster, Nürnberg, Oschersleben, Plauen, Quedlinburg, Remscheid, Rostock, Reutlingen, Teterow, Tübingen; Ulm; Velbert; Würzburg; Weimar.

Übertritte von anderen Verbänden. Wenn Mitglieder, die in andern freigewerkschaftlichen Verbänden organisiert sind, zu unserm Verband übertreten, so ist darauf zu achten, daß die Kollegen sich auch bei ihrem bisherigen Verbandsordnungsgemäß abgemeldet haben oder aber von unserm Vertrauensmann abgemeldet werden. Die Mitgliedsbücher sind dann zum Überschreiben an die Hauptverwaltung einzusenden. Selbstverständlich wird die bisherige Mitgliedschaft beim Übertritt angerechnet. Die neuen Statuten können erst Anfang Mai geliefert werden.

An die Vertrauensleute der Ortsverwaltungen. Über die Aufgaben der Vertrauensleute unterrichtet unser bisheriges Statut Seite 33—37. Wir ersuchen diese Bestimmungen zu beachten. Alte (vollständige) Statuten zum Gebrauch für die Vorstandsmitglieder können noch von der Hauptverwaltung bezogen werden.

Gau Brandenburg-Pommern. Brandenburg, Pommern und Mecklenburg-Strelitz ist von Groß-Berlin abgetrennt und bildet einen eigenen Gau. Gauleiter ist Koll. Wilh. Dähn, Berlin S. 42, Luisenufer 1, I.

Gau Schlesien. Das Wachstum des Verbandes macht eine Teilung des Gaus Dresden nötig. Ab 1. Mai bildet die Provinz Schlesien einen eigenen Gau mit dem Sitz in Breslau. Gauleiter ist Koll. August Vollbrecht. Das Büro befindet sich: Breslau, Herrenstr. 19, I, Blaues Schiff.

Dortmund. Versammlungen finden Sonnabend nach dem 1. und 15. im Vereinslokal „Bienenhaus“, Ostwall 17, statt. Vorsitzender: Augustin, Kassierer: A. Warzecha, Kaiserstr. 210, II. Alle Anfragen sind an den letzteren zu richten.

Hagen i. W. Vorsitzender: Hermann Riebel, Paschestr. 10. Versammlungen Freitags vor dem 1. und 15. jeden Monats im Lokal Gutenberg, Ecke Kamp- und Bergstr.

Solingen. Vertrauensmann: Paul Rieß, Kaiserstr. 67.

Würzburg. Kassierer ist jetzt Hugo Pfeiffer, Traubengasse 15.

Neue Verwaltungsstellen.

Baden-Baden. Vorläufige Anschrift: Aug. Richter, Kartellvorsitzender, Weinbergstr. 3, H.

Bonn. Vorsitzender: Jak. Lützel, Heerstr. 84. Kassierer: Jak. Heuseler, Bonn-Endenich, Magdalenenstr. 50.

Neue Zahistellen.

Goldap. Aug. Brenke, Bezirkskommando, Friedhofsabteilung. Gumbinnen (Ostpr.). Gust. Zietzewitz, Hindenburgstr. 16. Helligenbeil (Ostpr.). Max Mornig, Braunsbergerstr., bei Berndt. Pr.-Eylau (Ostpr.). Otto Link, Kirchenstr. 10. Rastenburg. Emil Karan, Fischerstr. 24.

Sterbetafel.

Am 7. April verstarb unser Mitglied Kollege Anton Konrad, geboren am 19. September 1840 in Hannover, eingetr. am 20. Dezember 1918. EHRE SEINEM ANDENKEN! Ortsverwaltung Hannover-Linden.

Arbeitsnachweise.

- Barmen. Paritätischer Arbeitsnachweis bei Herrn Gartenarchitekt Stütting, Bahnhofstr.
Berlin. Paritätischer Arbeitsnachweis Berlin C, Gormannstr. 13. Allgemeine Abteilung, Schalter 1, von 9-12 Uhr wochentags.
Breslau. Paritätischer Arbeitsnachweis für Gärtner der Provinz Schlesien, Breslau, Bahnhofstr. 31, ptr. Sprechstunden von 8-3 Uhr wochentags.
Chemnitz i. Sa. Paritätischer Arbeitsnachweis bei Herrn Klemig, Samenhandlung, Nikolaistr. Geschäftszeit von 8-12 und 2-6 Uhr.
Cöln a. Rh. Schaafenstr. 4-6, Verbandsbüro, von 6-8 Uhr abends.
Darmstadt. Paritätischer Arbeitsnachweis: Städt. Arbeitsamt, Abt.: Landwirtschaftl. Arbeiter, Saalbau, Saalbaustr.
Dresden. Schützenplatz 20, II, Verbandsbüro, von 10-12 Uhr.
Frankfurt a. M. Zentralarbeitsnachweis für Gärtner Städt. Arbeitsamt, Abt. Landwirtschaft, Gr. Friedbergerstr. 28.
Halle a. S. Städt. Arbeitsamt, Salzgrafenstr. Sprechzeit 8-1 und 3-6 Uhr. Fernruf (Vermittlung für männliche) 5896, (Vermittlung für weibliche) 5714. Meldungen von und nach außerhalb auch schriftlich.
Hamburg. Paritätischer Facharbeiternachweis Gr. Allee 4, gegenüber dem Gewerkschaftshaus.
Hannover. Der Arbeitsnachweis ist dem Zentral-Arbeitsnachweis, am Königswortherplatz, angegliedert. Sprechstunden von 9-1 Uhr. Alle Erwerbslosen müssen sich der Erwerbslosen-Unterstützung wegen dort anmelden.
Magdeburg. Paritätischer Stellennachweis Städt. Arbeitsamt, Peterstr. 1. Sprechstunden täglich von 12-2 Uhr, Eingang 3.
München. Pestalozzistr. 40, III, Zimmer 69, Verbandsbüro.
Karlsruhe i. B. Paritätischer Arbeitsnachweis: Städt. Arbeitsamt.
Königsberg i. Pr. Paritätischer Arbeitsnachweis für Gärtner und Blumengeschäftsgestellte: III. Fließstr. 1, Zimmer 2. (Centralstellennachweis.)
Mannheim. Paritätischer Arbeitsnachweis: Städt. Arbeitsamt.

Anfragen wegen Stellung ist stets Rückporto beizulegen, sonst erfolgt keine Antwort. Wir ersuchen die Vorstände der Verwaltungen, uns die Adressen ihrer Arbeitsnachweise sofort mitzuteilen.

Anzeigenteil

Handleitwagen braucht der Gärtner. Verlangen Sie Preisliste B. Richard R. Schmitzke & Co. Berlin W 80, Tauentzienstr. 15 X.

Stickstoff düngt vor Erbsen, Bohren, Linzen usw. mit Azotogen. Humann & Teisler la Dr. van del Dresden.

Lindenbast. Gebrüder Velten, Maschinenstr. 1, 5.

1000 Kranzblumen als: Dahlien, Schneeglöckchen, Korbblumen, Rosen, Anemonen, Flieder, Margeriten etc. Preis 1000.

Weißkohl-Pflanzen früher Dithmarscher in jeder Menge abzugeben. Preis auf Anfrage. Bezeichnungen mit Angabe der Menge schon jetzt erbeten. Falkenreder Chaussee 1, Telephon 65.

Asphalt-Kitt, wirklich brauchbare, beste haltbare Qualität, gebrauchsfertig, a Zentner 30 Mk. Hugo Arnold, Kunst- und Handelsgärtner, Bremen, Kornstr. 92/94.

Getrocknete Torfmoose 4. Zt. bester Ersatz für Torfmüll. liefert pro Ztr. 3 Mk. in Wagenladungen, lose verladen, ab Horka und als Stückgut in Käufers Säcken oder in Leihsäcken gegen 25 Pfg. Leihgeb. und 2 Mk. Pfand, 3,50 Mk. ab Horka und 4 Mk. ab Doanewörth. Unsere Torfmoose besitzt noch einen hohen Wert als Düngemittel. Gebr. Ledwortsch, Terflich, Keltwasser, Post Koderadort O.-L.

Seltene Angebot! Habe noch Gläser-Silber (Friedensware) Pfd. Mk. 1,90 abzugeben. A. Müller, Rastock, Langerbergr. 13.

Wintersalatpflanzen (Nansen) hat noch abzugeben. O. Wolf, Gärtner, Rothwasser 44 (D.-Laubitz).

Buxbaum junge, feinstellige Ware zur Einfassung, 100 m 25,00 Mk. ab Lager empfiehlt ins unbesetzte Gebiet per Nachn. Meinrad Ruprecht, Eiberfeld, Oststr. 66. Verpackung einbinden bei vorheriger Anfrage.

Kittlose Frühbeefenster D. R. O. M. aus la Stammkloster mit glatter Rohglasverglasung liefert Sächsisch-deutsche Dachglasfabrik, Inh. Carl Bllz, Landau (Pfalz).

Brannen- und Wasserversorgungs-Anlagen Ihr jedes gewünschte Wasserquantum, führt schnell und billigst aus die Firma D. B. Simon Nachf., Brunnenbaugeschäft, Berlin-Schöneberg, Hauptstr. 23-29.

Gärtnerspaten (Rodespaten), Knopfriff, mit verstärkter Oberkante, 115 cm lang, Stück 3,10 Mk. Abgabe mit 6 Stück. S. Kröll, Cöln, Martinsfeld 11.

Brennensen liefert Bronzeschneefabrik Ruvandlung (Wartensberg).

Korbwaren zum Füllen mit Blumen. Reiche Auswahl, schöne Formen, fabriziert Max Joh. Gerstner, Ave i Sa Zur Messe in Leipzig: „Drei Könige“ II. 221.

Drahtgelenk liefert jeden Posten billigst. Vorratshilfe gegen Fremdmarkt Ernst Herrschel, Maschinenfabrik, Reichenbrand i. Sa. 27.

Obst- und Pflanzenkörbe in allen Größen, große u. kleinere Posten liefert prompt u. billigst. Gust. Stöckers, Bad Oeynhausen.

Buchsbaum zu Einfassungen für Gartenwege, schöne, reich bewurzelte Qualität, 100 laufende Meter 60 Mark, empfiehlt per Nachnahme. Karl Weinstock, Gartenbaubetrieb, Bissdorf 65.

Gärtnerei kleine, od. passend Grundstück zu pachten oder zu kaufen gesucht. Provinz Sachsen bevorzugt. Rich. Bivour, Gärtner, Veckensstedt (Harz).

Tücht. selbständige Landschaftsgärtner für Klotzsache, in der Hauptsache für Neuanlagen, gepfl. Park- und Gartenreform Klotzsache, Bergstr. 6.

Gesucht zu sofort Gärtnerin oder unverheirateter Gärtner erfahren in Gemüse-, Obstbau (Bienenzucht) bzw. Gradtkelbel Tollack, (Ostpr.)

Sämtliche Fachbücher unseres Berufes besorgt. Andreas Voß, Berlin W 57, Potsdamer Straße 64.

Drucksachen aller Art fertigt sofort an. Carl Hansen, Berlin N 4.